SATZUNG

des

Seniorenbeirates der Stadt Zeil a. Main

vom 24.10.2005

veröffentlicht im Zeiler Wochenblatt Nr. 17 vom 26.04.2007

SATZUNG

des Seniorenbeirates der Stadt Zeil a. Main

§ 1 Bezeichnung

- (1) Die Stadt Zeil a. Main beruft einen Beirat zur Förderung der Belange ihrer älteren Mitbürger.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung "Seniorenbeirat der Stadt Zeil a. Main".

§ 2 Aufgabe

- (1) Der Seniorenbeirat berät den Stadtrat, dessen Ausschüsse und die Verwaltung in grundsätzlichen Angelegenheiten älterer Mitbürger.
- (2) Er versteht sich auch als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet.
- (3) Er vertritt die gemeinsamen Interessen der Senioren in der Öffentlichkeit. Um dies zu erreichen, arbeitet der Seniorenbeirat möglichst eng mit den altenpolitisch engagierten Gruppen des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens, dem Stadtrat sowie mit der Verwaltung der Stadt Zeil a. Main zusammen.

§ 3 Berufung der Mitglieder

- (1) Die Kirchen, Organisationen, Verbände und Einrichtungen <u>entsenden</u> jeweils einen Vertreter in den Seniorenbeirat.
- (2) Die Stadt Zeil a. Main wird durch den 1. Bürgermeister oder durch eine von ihm bestimmte Person vertreten, sowie durch ein Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen.
- (3) Der Seniorenbeirat arbeitet selbständig und selbstverantwortlich.
- (4) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

§ 4

Zusammensetzung

- (1) Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus:
 - je einem Vertreter der Seniorenkreise, Gruppen und Initiativen, die in der Stadt Zeil a. Main Altenarbeit leisten,
 - je einem Vertreter der kath. und evang. Kirchengemeinden,
 - je einem Vertreter der in der Stadt Zeil a. Main tätigen Wohlfahrtsverbände,
 - einem Vertreter des Trägers des Altenpflegeheimes der Arbeiterwohlfahrt,
 - dem 1. Bürgermeister oder einem Vertreter der Stadtverwaltung der Stadt Zeil a. Main,
 - je einem Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen,
 - einem Mitglied der Stadtverwaltung der Stadt Zeil a. Main.
- (2) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie einen Schriftführer und dessen Stellvertreter.

§ 5 Sitzungen / Beschlussfassung

- (1) Der Seniorenbeirat tagt in öffentlicher Sitzung. Der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf, mindestens jedoch **zweimal** jährlich, zu seinen Sitzungen ein. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder ist der Seniorenbeirat ebenfalls einzuberufen.
- (2) Die Beratungsgegenstände und die Tagesordnung werden dem Seniorenbeirat durch den Vorsitzenden zugeleitet. Die Ladung zu den Sitzungen ist so zu versenden, dass sie den Beiratsmitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugeht. Unabhängig davon kann der Seniorenbeirat von sich aus Vorschläge machen, Anträge stellen oder Stellungnahmen abgeben und sachverständige Personen zur Beratung zuziehen.
- (3) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern des Seniorenbeirates, den Stadträten und der Stadtverwaltung zuzuleiten ist.
- (4) Die Empfehlungen des Seniorenbeirates sind in den zuständigen Gremien des Stadtrates in einer Frist von drei Monaten zu behandeln.
- (5) Der Seniorenbeirat der Stadt Zeil a. Main wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 6 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt der Stadt Zeil a. Main.

§ 7 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur mit Mehrheit des Stadtrates der Stadt Zeil a. Main geändert werden. Der Seniorenbeirat ist vorher zu hören.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zeil a. Main, 24.10.2005

Stadt Zeil a. Main

Winkler

1. Bürgermeister